

**Das Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den Kulturminister
(nachfolgend „Land“)**

und

**die Stadt Halle,
vertreten durch den Oberbürgermeister
(nachfolgend „Stadt“)**

schließen folgenden

Zuwendungsvertrag

gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 699) in Verbindung mit § 54 des VwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745) und §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2017 (GVBl. LSA S. 55) in der jeweils geltenden Fassung

**über die Förderung der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle
(nachfolgend „GmbH“)**

Präambel:

Das Land und die Stadt sind bestrebt, den Fortbestand der GmbH als Vollspartenhaus dauerhaft auf eine gesicherte Grundlage zu stellen und die künstlerische Qualität der GmbH zu erhalten und zu fördern. Auf der Grundlage von Artikel 36 (3) der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt unterstützt das Land die Stadt bei der Unterhaltung ihrer GmbH sowie bei der Erfüllung der als Oberzentrum wahrzunehmenden Verpflichtungen. Zugleich soll die Förderung auch die Absicherung der künstlerischen Ausstrahlung der Einrichtungen als kultureller Botschafter des Landes unterstützen. Die Stadt wird ihrerseits die Steigerung des künstlerischen Ranges ihrer GmbH befördern.

§ 1

(1) Im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt das Land gemäß §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes 2017/18 vom 29.03.2017 und unter dem Vorbehalt des Haushaltsgesetzes 2019

sowie der Freigabe der Verpflichtungsermächtigung für die Theater- und Orchesterverträge durch das Ministerium der Finanzen für das Betreiben der GmbH eine nicht rückzahlbare Zuwendung in folgenden Jahresscheiben

2019: 10.424.900 €
2020: 10.424.900 €
2021: 10.424.900 €
2022: 10.424.900 €
2023: 10.424.900 €

als Projektförderung.

- (2) Die Zuwendung des Landes dient ausschließlich der Mitfinanzierung der jährlich entstehenden Betriebskosten. Betriebskosten sind alle im laufenden Theaterbetrieb anfallenden Personal- und Sachkosten, ausgenommen Bauinvestitionen.
- (3) Die Stadt sichert der GmbH im Rahmen ihrer Verpflichtungen aus § 6 Abs. 1 und 2 dieses Vertrages Zuschüsse in folgenden Jahresscheiben zu:

2019: 22.651.500 €
2020: 22.651.500 €
2021: 22.651.500 €
2022: 22.651.500 €
2023: 22.651.500 €.

§ 2

- (1) Das Land und die Stadt stimmen in dem Ziel überein, die GmbH im Vertragszeitraum 2019 bis 2023 beim Erreichen der Flächentarifverträge gemäß den Regelungen in den Abs. 2 und 3 zu unterstützen.
- (2) Im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt das Land gemäß §§ 23, 44 LHO auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes 2017/18 vom 29.03.2017 und unter dem Vorbehalt des Haushaltsgesetzes 2019 sowie der Freigabe der Verpflichtungsermächtigung für die Theater- und Orchesterverträge durch das Ministerium der Finanzen für die Dynamisierung der Personalkosten im Rahmen der in § 1 Abs. 1 dargestellten Zweckbindung eine nicht rückzahlbare Zuwendung in folgenden Jahresscheiben:

2019: 529.200 €
2020: 1.075.400 €
2021: 1.639.000 €
2022: 2.220.700 €
2023: 2.821.000 €

als Projektförderung.

- (3) Die Stadt sichert der GmbH im Rahmen ihrer Verpflichtungen aus § 6 Abs. 1 dieses Vertrages nachfolgende Dynamisierungsanteile in folgenden Jahresscheiben zu:

2019: 529.200 €

2020: 1.075.400 €

2021: 1.639.000 €

2022: 2.220.700 €

2023: 2.821.000 €

§ 3

- (1) Das Land belässt seinen Teil der mit Zuwendungsvertrag vom 24.7.2014 gewährten und nicht gemäß § 3 des ZWV vom 24.7.2014 für Abfindungen gebundenen Mittel in Höhe von insgesamt 5.557.226 € (Land: 2.778.613 €; Stadt: 2.778.613 €) auf dem bei der Stadt dafür eingerichteten Konto.
- (2) Diese Mittel sind zur Vollendung des Strukturanpassungsprozesses der GmbH für die Zwecke des § 1 dieses Vertrages einzusetzen.
- (3) Die Verwendung dieser Mittel sind in den gemäß § 4 Abs. 3 vorzulegenden Verwendungsnachweisen durch die Stadt gegenüber dem Landesverwaltungsamt zu belegen.
- (4) Eine nochmalige Übertragung der Landesmittel in spätere Zuwendungsverträge des Landes an die Stadt zur Finanzierung der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle ist nicht möglich.

§ 4

- (1) Die Zuwendungen des Landes gemäß §§ 1 und 2 werden in gleich hohen Raten zu den Auszahlterminen 31.03., 31.08. und 30.11. jeden Jahres durch das Landesverwaltungsamt (LVwA) angewiesen.
- (2) Für die Zuwendungen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage zur VV-GK Nr. 5.1 zu § 44 LHO), sofern in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.
- (3) Die Verwendung der Zuwendungen gemäß diesem Vertrag ist durch die Stadt nachzuweisen. Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch das Landesverwaltungsamt.

§ 5

Mit den Zuwendungen werden die im Landesinteresse stehenden Sparten Musiktheater, Orchester, Schauspiel, Ballett, die Angebote des Puppentheaters sowie die Angebote für Kinder und Jugendliche gefördert.

Im besonderen Landesinteresse liegt zugleich die Mitwirkung an der Pflege des Erbes von Georg Friedrich Händel - insbesondere die Teilnahme an den jährlichen Händel-Festspielen.

Auch die Förderung des zeitgenössischen Musikschaflens liegt im besonderen Landesinteresse. Die GmbH hält im Rahmen ihrer Möglichkeiten Angebote im Bereich der Neuen Musik vor.

Ein besonderes Förderinteresse ist auf ein vielfältiges Theater- und Musikangebot für Kinder und Jugendliche gerichtet. Konkret werden folgende Formate realisiert:

- Theater- und Werkstättenführungen
- Workshops/Trainings
- dramaturgische Fortbildungen
- Theater-Spielklubs
- Erstellung theaterpädagogischer Begleitmaterialien
- Study Lounge für Studierende.

Darüber hinaus sind die im Modellprojekt „Theaterpädagogik im Land Sachsen-Anhalt“ erprobten Formate der theaterpädagogischen Arbeit fortzuführen.

Die GmbH sieht eine wichtige Aufgabe darin, ihre künstlerischen Kompetenzen in Institutionen und Prozesse für die Belange der kulturellen Bildung einzubringen.

Die Stadt hat das Ziel, im Vertragszeitraum je Spielzeit mindestens durchschnittlich 195.000 zahlende Zuschauer mit insgesamt durchschnittlich 990 Vorstellungen sowie eine Eigeneinnahmequote von durchschnittlich mindestens 8 % zu erreichen.

§ 6

(1) Die Stadt verpflichtet sich im Rahmen ihres Haushalts, die personell und sachlich notwendige Ausstattung für die Erfüllung der unter § 5 genannten Aufgabenstellungen und Erfolgskennziffern zu gewährleisten. Die Stadt sichert den Bestand und die Erhaltung der Spielstätten, die zur Erreichung eines anspruchsvollen und breitenwirksamen künstlerischen Angebots vorzuhalten sind.

(2) Die Stadt ermöglicht im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und der Möglichkeiten des Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushaltsordnung insbesondere:

- die größtmögliche haushaltsrechtliche Freiheit mit dem Ziel der kaufmännischen Betriebsführung und der eigenständigen Verwendung der Mittel,
- den Verbleib der Mittel aus sämtlichen Einnahmen und eingeworbenen

- Drittmitteln der GmbH,
- die Übertragbarkeit der Mittel in folgende Haushaltsjahre sowie eine umfassende Deckungsfähigkeit,
 - das Tragen von Verlusten und Überschreitungen unter Berücksichtigung von Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit durch die GmbH selbst,
 - die selbstständige Entscheidung der GmbH über Eintrittsgelder mit dem Ziel eines höheren Kostendeckungsgrades.

Bei strukturellen Veränderungen ist das Land in angemessener Form zu beteiligen. Bei vertraglichen Vereinbarungen zur Berufung oder der Vertragsverlängerung der Leitung der GmbH und der Bühnen (Intendanten) ist das Land zu informieren.

§ 7

- (1) Die Stadt und das Land streben an, dass die künstlerischen Potentiale und Ressourcen anderer Theaterstandorte, insbesondere der des Landes Sachsen-Anhalt, durch Kooperationsvereinbarungen zur gegenseitigen Bereicherung des Theaterangebots für das Publikum genutzt werden.
- (2) Die Stadt prüft im Vertragszeitraum Maßnahmen, die geeignet sind, die Erfüllung der Vertragsziele nach § 5 und § 6 zu befördern. Diese sind in dem in § 4 Abs. 3 dargestellten Verfahren nachzuweisen.

§ 8

- (1) Die beigefügten Protokollnotizen Nr. 1 bis 5 sind als zusätzliche Nebenbestimmungen Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Die vertragsschließenden Parteien sind bestrebt, nach Maßgabe ihrer haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ein Jahr vor Ablauf dieses Vertrages entsprechende Regelungen für einen Anschlussvertrag vorzubereiten.

§ 9

- (1) Gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 60 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann jede Vertragspartei die Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich ist oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. § 1 VwVfG LSA i. V. mit § 62 VwVfG findet Anwendung.
- (2) Verwendet die Stadt die Zuwendungen entgegen dem in diesem Vertrag festgelegten Zweck oder wird das in der Präambel formulierte Vertragsziel nicht erreicht, ist sie zur sofortigen Rückzahlung der entsprechenden Zuwendungen verpflichtet. Die Stadt unterwirft sich hinsichtlich dieser Zahlungsverpflichtung der sofortigen Vollstreckung nach § 1 VwVfG LSA i. V. mit § 61 VwVfG.

- (3) Bei zweckwidriger Verwendung der Zuwendungen oder bei der Verletzung anderer Verpflichtungen durch die Stadt hat das Land neben seinen Ansprüchen auf Erfüllung, Schadensersatz wegen Nichterfüllung und aus positiver Vertragsverletzung das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht des Landes besteht auch, wenn die Stadt die Zuwendungen durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

Der Anspruch nach Absatz 2 ist vom Zeitpunkt, an dem die Stadt die Zuwendungen erhält, jährlich mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) zu verzinsen. Im Fall des Rücktritts nach Absatz 3 ist der Anspruch auf Rückzahlung ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung jährlich mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Von der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn die Stadt die Umstände, die zum Entstehen des Erstattungsanspruchs geführt haben, nicht zu vertreten hat und den Betrag innerhalb der festgesetzten Frist leistet.

- (4) Das Rücktrittsrecht bzw. das Recht der fristlosen Kündigung des Landes aus wichtigem Grund bleiben hiervon unberührt.
- (5) Dieser Vertrag ist seitens des Landes von der Landesregierung und seitens der Stadt von den kommunalen Gremien beschlossen worden. Er bedarf keiner weiteren Genehmigung und begründet für beide Vertragspartner mit der Unterzeichnung auf die gesamte Laufzeit unmittelbare Rechtsverpflichtungen.

§ 10

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

§ 11

Der Vertrag wird geschlossen für die Laufzeit vom 1.1.2019 bis 31.12.2023.

Magdeburg,

Halle,

Der Kulturminister des
Landes Sachsen-Anhalt

Der Oberbürgermeister der
Stadt Halle

Protokollnotizen
zum Zuwendungsvertrag zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und der
Stadt Halle über die Förderung der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle

Die vertragsschließenden Parteien sind übereingekommen, einzelne Bestimmungen des Vertrages durch Protokollnotizen zu präzisieren. Die Protokollnotizen sind entsprechend § 8 Abs. 1 Bestandteil des Vertrages.

1. Protokollnotiz zu § 1 Abs. 1

Die mit diesem Vertrag vereinbarte Förderung der GmbH schließt zusätzliche Projektförderungen durch das Land nicht aus.

2. Protokollnotiz zu § 3

Der verbleibende Teil des Gesamtbetrages in Höhe von 5.557.226 €, der nicht für Abfindungen gebunden ist, enthält Mittel des Landes in Höhe von 2.778.613 €. In der gleichen Höhe stellt die Stadt Halle (Saale) Mittel bereit.

Die vorgenannten Mittel in Höhe von 5.557.226 € sind ab 1. Januar 2019 als Verstärkungsmittel für die Vollendung des Strukturanpassungsprozesses der GmbH - insbesondere zum Erhalt der Staatskapelle Halle mit der Zielgröße von 115 Musikerstellen - für die Zwecke des § 1 dieses Zuwendungsvertrages einzusetzen.

Die Auszahlung dieser Mittel an die TOOH erfolgt analog der bisherigen Verfahrensweise zu 50 % aus dem Konto des Landesgeldes und zu 50 % aus städtischen Mitteln.

Diese Mittel sollen unter Zugrundelegung des vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 24.10.2018 beschlossenen Wirtschaftsplans 2019 der TOOH mit der Mittelfristplanung 2020-2023 gemäß folgender Tabelle ausgezahlt werden:

Jahr	Gesamtmittel (in EUR)	davon Land (in EUR)	davon Stadt (in EUR)
2019	1.053.000	526.500	526.500
2019	995.000	497.500	497.500
2020	995.000	497.500	497.500
2021	995.000	497.500	497.500
2022	995.000	497.500	497.500
2023	524.226	262.113	262.113

Summe	5.557.226	2.778.613	2.778.613
--------------	------------------	------------------	------------------

Die vom Land im Haushaltsjahr 2014 bereitgestellten Mittel sind weiterhin zinsfrei.

Diese Mittel finden keine Anrechnung auf die Grundförderung nach § 1 dieses Vertrages.

3. Protokollnotiz zu § 4 Abs. 3

Die Prüfung der vom städtischen Rechnungsprüfungsamt vorgeprüften Verwendungsnachweise erfolgt entsprechend der einschlägigen Rechtsvorschriften durch das Landesverwaltungsamt. Im Rahmen der Verwendungsnachweisführung ist durch die Stadt ein Nachweis zu führen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Förderzwecke und Leistungen erreicht wurden.

Neben den Wirtschaftsprüfungsberichten, den Verwendungsnachweisen über die Fördermittel sind die jährlichen Datenerhebungen sowie erläuternden Sachberichte Teil der Verwendungsnachweise durch die Stadt.

4. Protokollnotiz zu § 5

Die GmbH leistet einen aktiven Beitrag zur Pflege und Weiterentwicklung der künstlerischen Traditionen in der Region und des Landes.

Ein besonderes Landesinteresse besteht dabei an der Mitwirkung an den jährlichen Händel-Festspielen.

Die GmbH – besonders das Musiktheater mit Oper, Staatskapelle und Händel-Festspielorchester – beteiligt sich jährlich an den Händel-Festspielen im Rahmen ihrer eigenen jährlichen Spielplangestaltung. Die Eintrittserlöse aus dieser Produktion verbleiben somit bei der GmbH. Das betrifft vor allem die jährlichen Neuproduktionen einer Händeloper und die Wiederaufnahme der Händeloperproduktion(en) des Vorjahres bzw. der Vorjahre. Das schließt auch die entstehenden Produktionskosten (zum Beispiel für Bühnenbau, Kostüme, Technischeinsatz usw.) ein.

Die Auswahl der jeweiligen Händeloperneuproduktionen sowie das Konzertprogramm innerhalb der Festspiele sind mit der Stiftung-Händelhaus abzustimmen und bedürfen deren ausdrücklicher Zustimmung.

Darüberhinausgehende Produktionsleistungen, die über den regulären Repertoirebetrieb der GmbH hinausgehen bzw. die die GmbH nicht selbst abdecken kann (zum Beispiel bestimmte Solisten, Dirigenten, Regisseure), sind von der Stiftung-Händelhaus zu finanzieren.

Die Stadt strebt an, die künstlerisch-kulturellen Angebote weiter zu entwickeln. Die in § 5 genannten Erfolgskriterien sowie alle aus den jährlichen Eckdatenerhebungen gewonnenen Daten (Vorstellungen am Standort, Gastspiele in Sachsen-Anhalt, Zuschauer in Sachsen-Anhalt, Gastspiele im übrigen Bundesgebiet, Zuschauer im übrigen Bundesgebiet, Inszenierungen insgesamt, Inszenierungen für Kinder und Jugendliche, Aufführungen für Kinder und Jugendliche, theaterpädagogische Veranstaltungen/Formate der kulturellen Bildung, Kooperationen mit Schulen, Mitarbeiterkennziffern und -entwicklungen) dienen dem Land zur Erfolgskontrolle und

werden die Grundlage für die Perspektivplanung nach dem Jahr 2023 bilden. Dabei werden die im Förderzeitraum noch durchzuführenden Strukturanpassungen und die sich daraus ergebenden Änderungen der Angebote des Theaters angemessen Berücksichtigung finden.

Dem Land steht das Recht zu, in besonderen Fällen bei eigenen Veranstaltungen – nach vorheriger rechtzeitiger Absprache mit der Theaterleitung – die Theatergebäude, die Mitwirkung des Orchesters bzw. des jeweiligen künstlerischen Ensembles unentgeltlich in Anspruch zu nehmen. Diese Regelung schließt auch Veranstaltungen ein, die im besonderen Landesinteresse stehen bzw. den Charakter eines Landesvorhabens tragen, wie zum Beispiel das Schülertheatertreffen des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Eigeneinnahmequote berechnet sich nach der Formel des Deutschen Bühnenvereins zum Einspielergebnis gemäß der Begriffserklärung in der Theaterstatistik 2016/2017 des Deutschen Bühnenvereins.

5. Protokollnotiz zu § 6 Abs. 3

Zur Beteiligung des Landes gehört, dass geplante strukturell-personelle Veränderungen der GmbH dem Land frühzeitig angezeigt und begründet sowie nicht ohne vorherige Abstimmung mit dem Land vollzogen werden.

Bei Neubesetzung bzw. Vertragsverlängerung des Geschäftsführers der GmbH sowie der künstlerischen Leitungen (Intendanten) des Theaters ist das Land in geeigneter Form zu informieren.